



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004	Heilbad Heiligenstadt, den 14.12.2004	Nr. 48
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 20.12.2004 ... 297
- Veränderungen der Hausmüllentsorgung zum Jahreswechsel 2004/2005 ... 298

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld
2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 ... 299
- Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis ... 300
- Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband. Spitzmühle. 37339 Großbartloff
Satzung Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband (OEWLV) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung - Rumpfsatzung ... 301
- Ergänzende Bestimmungen des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ (OEWLV) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 28.10.2004 ... 303
1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes ... 310

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 20.12.2004

Die 03. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Montag, dem 20. Dezember 2004 um 16.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Verpflichtung von Frau Antje Ehrlich-Strathausen
03. Festlegung der Tagesordnung
04. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 02. Sitzung des Kreistages am 06. Oktober 2004
05. Genehmigung der Niederschrift über die Sondersitzung des Kreistages am 29. Oktober 2004
06. Schülerspeisung – Änderung der Kostenbeteiligung der Eltern
07. Entgeltordnung für die Eichsfelder Musikschule
- Erhöhung der Entgelte zum 01.01.2005
08. Sanierung und Umbau der Schulsporthalle der Staatlichen Grund und Regelschule Küllstedt
09. Sanierung der Schulsporthalle der Staatlichen Grundschule „Albert Schweitzer“ und der Staatlichen Regelschule „Johann-Carl-Fuhlrott“ Leinefelde-Worbis
10. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005 des Landkreises Eichsfeld
11. Finanzplan 2005 des Landkreises Eichsfeld
12. Aufgabenübernahme in der Abfallwirtschaft durch die Eichsfeldwerke zum 01. Januar 2005
13. Dienstleistungsvertrag Gebührenabrechnung Abfallbeseitigung
14. Gründung einer Tochtergesellschaft der Eichsfeldwerke GmbH
15. Satzungsänderung und Anpassung Stammkapital Eichsfeldwerke GmbH
16. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2004 der Eichsfelder Kulturbetriebe
17. Beteiligungsbericht 2004 des Landkreises Eichsfeld
18. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 13.12.2004

gez. Dr. Henning
Landrat

Veränderungen der Hausmüllentsorgung zum Jahreswechsel 2004/2005

Zum Jahreswechsel folgen zwei ungerade Kalenderwochen aufeinander:

- 53. Kalenderwoche 2004 (vom 27.12.04 bis 02.01.05)
- 1. Kalenderwoche 2005 (vom 03.01.05 bis 09.01.05)

In der 1. Kalenderwoche 2005 (vom 03.01.05 bis 09.01.05) werden alle bereitgestellten Hausmüllbehälter von der Entsorgungsfirma entleert (Behälter mit schwarzem und rotem Deckel). Ab der 2. Kalenderwoche erfolgt die Entleerung der Hausmüllbehälter mit rotem Deckel (14-tägige Abfuhr) wieder nach folgendem Rhythmus: in den **geraden** Kalenderwochen (2., 4., 6. ...Woche) werden nur die 60-, 80- und 1100- Liter Hausmüllbehälter und in den **ungeraden** Kalenderwochen (1., 3., 5. ... Woche) werden nur die 120- und 240- Liter Hausmüllbehälter entleert.

Wichtige Änderungen ab dem 01. Januar 2005

1. Änderung der Zuständigkeit für Gebühren Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Restabfallbehältertausch und Abfallberatung (private Haushalte)

Ab dem 1. Januar 2005 werden die Bescheide über Hausmüllgebühren der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden, der Änderungsdienst, der Behältertausch und die Neuausgabe sowie andere damit verbundene Dienstleistungen durch eine Tochtergesellschaft der Eichsfeldwerke GmbH vorgenommen bzw. ausgeführt.

2. Änderung des Abfuhrtages (Gelber Wertstoffsack bzw. - tonne)

In Heilbad Heiligenstadt gibt es ab dem 1. Januar 2005 zwei Abfuhrbezirke für den Gelben Wertstoffsack. Dadurch verschiebt sich der Abfuhrtag in einem Teil der Stadt von Mittwoch, gerade Kalenderwoche, auf den Donnerstag, gerade Kalenderwoche. Zu welchem Abfuhrbezirk Ihre Straße gehört, entnehmen Sie bitte der Abfallfibel 2005.

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2005 erfolgt die Abfuhr (Gelber Sack) für Rengelrode Dienstag, gerade Kalenderwoche, und in den Orten Geisleden, Heuthen, Kalteneber, Fürstenhagen, Lutter, Thalwenden, Birkenfelde und Schönhagen Donnerstag, **ungerade** Kalenderwoche.

Die Abfallfibel 2005 ist ab sofort in den Häusern des Landratsamtes, bei den Stadtverwaltungen sowie bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Die hier aufgeführten Änderungen sind in der Abfallfibel 2005 und auf den Abfallkalendern 2005 bereits berücksichtigt worden.

Heilbad Heiligenstadt, den 04.11.04

Der Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 15. Juli 1993 (GVBl. Nr. 19, S. 432) erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Es wird folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 festgesetzt:

(Angaben in €)	Erfolgsplan	
	Einnahmen	Ausgaben
<u>Bereich Wasserversorgung</u>		
von	3.980.000,00	3.980.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	3.980.000,00	3.980.000,00
<u>Bereich Abwasserentsorgung</u>		
von	8.640.000,00	8.402.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	8.640.000,00	8.402.000,00
<u>Gesamt</u>		
von	12.620.000,00	12.382.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	12.620.000,00	12.382.000,00

(Angaben in €)	Vermögensplan	
	Einnahmen	Ausgaben
<u>Bereich Wasserversorgung</u>		
von	1.476.000,00	1.476.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	0,00	0,00
festgesetzt auf	1.476.000,00	1.476.000,00
<u>Bereich Abwasserentsorgung</u>		
von	11.535.000,00	11.535.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	1.773.000,00	1.773.000,00
festgesetzt auf	9.762.000,00	9.762.000,00
<u>Gesamt</u>		
von	13.011.000,00	13.011.000,00
erhöht um	0,00	0,00
vermindert um	1.773.000,00	1.773.000,00
festgesetzt auf	11.238.000,00	11.238.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird von 2.449.000,00 € um 800.000,00 € erhöht und damit auf 3.249.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt
für den Bereich **Wasserversorgung** in Höhe von 663.000,00 €
und
für den Bereich **Abwasserentsorgung** in Höhe von 1.440.000,00 €
unverändert.

§ 5

Die Umlage von den Verbandsgemeinden im Bereich Abwasserentsorgung bleibt in Höhe von 375.000,00 €
unverändert.

§ 6

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

ausgefertigt:

Heiligenstadt, den 09.12.2004

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk sowie Auslegungshinweis

2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Obereichsfeld“

1. Mit Beschluss Nr. VV 21/04 vom 02.12.2004 hat die Versammlung die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 08.12.2004 die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes rechtsaufsichtlich gewürdigt und die öffentliche Bekanntmachung genehmigt.
3. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2004 liegt in der Zeit vom

20.12.2004 bis 30.12.2004

im Sitz des Zweckverbandes, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heiligenstadt und im Amtssitz der jeweiligen
Bürgermeister der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden öffentlich aus.

Heiligenstadt, den 09.12.2004

gez. Ottmar Föllmer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37339 Großbartloff

Satzung Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband (OEWLV) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung - Rumpfsatzung

Inhaltverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Berechtigte und verpflichtete Personen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel
- § 9 AVBWasserV
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 16, 20,23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001. (GVBl. S. 290) i.V.m. §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und der Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) erlässt der Zweckverband mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.10.2004 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband versorgt die Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

§ 2

Berechtigte und verpflichtete Personen

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des OEWLV liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Der Anschluss oder die Wasserlieferung kann auch versagt werden, wenn nicht auszuschließen ist, dass von einer Eigengewinnungsanlage des Anschlussnehmers Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen.
- (6) Kann ein Grundstück nur durch Verlegen einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück, welches nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist, vom Eigentümer nicht in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt wird oder für das die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst nicht wirtschaftlich vorteilhaft ist, versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss den Nachweis einer zugunsten des Zweckverbandes eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung des Leitungsrechtes beizufügen.

**§ 4
Anschlusszwang**

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

**§ 5
Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim OEWLV einzureichen.

**§ 6
Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

**§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung werden der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren, auf Antrag, die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen vom ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim OEWLV einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem OEWLV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

**§ 8
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen lässt,
 - entgegen dem Benutzungsrecht nach § 6 seinen gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes nicht ausschließlich aus der öffentliche Wasserversorgungsanlage deckt, soweit keine Befreiung vorliegt,
 - entgegen der Mitteilungspflicht nach § 7 Abs. 4 vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage keine Mitteilung macht,
 - einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (4) Für die Vollstreckung der aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9
AVBWasserV**

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband zur AVBWasserV“ in der jeweiligen gültigen Fassung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbenutzungssatzung vom 08.10.2003 außer Kraft.

Großbartloff,
ausgefertigt am: 30.11.2004

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung.

Ergänzende Bestimmungen des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ (OEWLV) zur „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 28.10.2004

Inhaltverzeichnis

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss
2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung
3. Zu § 4 AVBWasserV – Art der Versorgung
4. Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung
5. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse
6. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten
7. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
8. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage
9. Zu §§ 13,15,18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung
10. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht
11. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen
12. Zu § 18 AVBWasserV – Messung
13. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen
14. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler
15. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen
16. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug, Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser
17. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung
18. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser
19. Umsatzsteuer
20. Änderungen
21. Inkrafttreten

1. Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- 1.1 Der Zweckverband liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an seine Kunden. Ein Vertrag kommt auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung des Zweckverbandes. Ein Vertrag kommt ebenfalls zustande durch die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Netz.
Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. Der Zweckverband kann den Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abschließen. Der Zweckverband kann in diesem Fall verlangen, dass der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

- 303 -

- 1.2 Werden mehrere Grundstückseigentümer über eine gemeinschaftliche Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber dem Zweckverband gesamtschuldnerisch.
- 1.3 Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

2. Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

- 2.1 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 2.2 Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Dem Zweckverband daraus entstehende Kosten trägt der Kunde.
- 2.3 Wenn die zeitweilige Absperrung nach 2.2 länger als 1 Jahr dauert, so ist die Hausanschlussleitung durch den Zweckverband vom Versorgungsnetz abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Über eine Fristverlängerung entscheidet der Zweckverband.

3. Zu § 4 AVBWasserV - Art der Versorgung

- 3.1 Der Zweckverband stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Trinkwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- 3.2 Eine Druckerhöhung für Gebäude, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung des Kunden, die Kosten für die Installation, den laufenden Betrieb sowie die Unterhaltung, Reparatur und Erneuerung der abnehmereigenen, den Regeln der Technik entsprechenden Druckerhöhungsanlagen zu tragen.
- 3.3 In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Zweckverband nicht verpflichtet, einen höheren als den in diesem Netz möglichen Versorgungsdruck zu liefern.
- 3.4 Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräte usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden.

4. Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Zweckverband bei Anschluss an das Leitungsnetz des Zweckverbandes bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsrechtlichen Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- 4.2.1 Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 von Hundert dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss beträgt: $BKZ \text{ (in €)} = 0,7 \times K \text{ (in €)} \times \text{NF}$

Summe NF

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

NF: Nutzfläche des anzuschließenden Grundstückes

Summe NF: Summe der Nutzflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

- 4.2.2 Der Berechnungsmaßstab für den Baukostenzuschuss ist die mit einem Nutzungsfaktor gewichtete Grundstücksfläche (Nutzfläche). Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.

- 4.2.3 Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

- aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich zu § 34 Baugesetzbuch (BauGB) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstückes
- bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich erstrecken, diejenige Teilfläche, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) angehört

Diese Tiefenbegrenzung beträgt in den Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Büttstedt	35 m
Gemeinde Effelder	30 m
Gemeinde Großbartloff	30 m
Gemeinde Heyerode	20 m
Gemeinde Hildebrandshausen	35 m
Gemeinde Küllstedt	35 m
Gemeinde Lengenfeld / Stein	35 m
Gemeinde Katharinenberg	Klarstellungssatzung
Gemeinde Wachstedt	Klarstellungssatzung
Gemeinde Rodeberg	Abrundungssatzung

- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück,
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück

4.2.4 Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Stellplätze oder Dauerkleingärten) oder untergeordnet bebaut oder untergeordnet gewerblich genutzt sind, 1,0;
2. bei Grundstücken mit einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,0;
3. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Faktor um 0,5.

4.2.5 Für die Zahl der Vollgeschosse im Sinne von Ziffer 4.2.4 gilt:

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) soweit ein Bebauungsplan statt der Vollgeschossezahl eine Baumassenzahl ausweist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden dabei bis einschließlich 0,4 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,4 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bestimmt sind, die Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse,
- d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, sofern diese Zahl höher ist als die nach der Ziffer 4.2.5 Buchstabe a) bis c) ermittelte Zahl,
- e) soweit Grundstücke im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB) die Zahl der genehmigten Vollgeschosse. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Zahl der Vollgeschosse der vorhandenen Bebauung maßgeblich.

4.2.6 Vollgeschosse sind Geschosse deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Soweit für ein Grundstück keine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergibt sich die Geschossezahl bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 Meter sind, und bei Gebäuden ohne Vollgeschossaufteilung durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich

überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Ziffer 4.2.5 Buchstabe b) gerundet.

- 4.2.7 Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 4.3 Wird ein Anschluss an eine bestehende Verteilungsanlage hergestellt, so bemisst sich der BKZ abweichend von Pkt. 4.2.1 wie folgt:
Der BKZ wird nach der Nutzfläche errechnet. Er beträgt 0,78 €/m² NF zzgl. 16% Umsatzsteuer i.H. v. 0,13 €/m² NF, somit 0,91 €/m² NF.
Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.4 Der BKZ wird auch dann fällig, wenn der Anschluss an die der öffentlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen über eine auf dem anzuschließenden oder einem fremden Grundstück bereits vorhandene Hausanschlussleitung erfolgt.

5. Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

- 5.1 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers hinter der Wassermesseinrichtung angeordnete Absperrorgan.
- 5.2 Unentgeltlich ist der laufende Unterhalt der Wasserzähler sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen und im Interesse des OEWLIV liegen und nicht durch Verschulden des Kunden erforderlich werden.
- 5.3 Hausanschlüsse sind ab Grundstücksgrenze Eigentum des Kunden. Wird ein solcher Hausanschluss durch den Zweckverband erneuert, gilt dies als kostenpflichtige Erstellung des Hausanschlusses im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV und im Sinne der Ziffer 6.2 dieser Ergänzenden Bestimmungen.
- 5.4 Für die Auswechslung und entgeltliche Abtrennung des Hausanschlusses hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- 5.5 Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, ist der Zweckverband berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden zu berechnen.
- 5.6 Der Anschlussnehmer hat dem Zweckverband die von diesem für die Erstellung des Hausanschlusses aufgewandten Kosten zu erstatten.

- 5.6.1 Diese Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Nettobetrag	Bruttobetrag
Anschlussvorrichtung pauschal (Zählerkonsole, Absperrhähne, Mauerdurchführung, Montage)	181,42 €	210,45 €
Anschlussleitung je lfd. Meter (Material und Montage, ohne Erdarbeiten)		
DN 32	4,80 €	5,57 €
DN 40	5,30 €	6,15 €

Die Erdarbeiten für die ab Grundstücksgrenze zu verlegende Hausanschlussleitung obliegen dem Grundstückseigentümer.

- 5.6.2 Die Kostenerstattung für einen Hausanschluss ab DN 80 mm erfolgt dem individuellen Aufwand entsprechend.
Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.7 Der Anschlussnehmer trägt ferner alle entstehenden Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage z. B. Überbauung des Hausanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 5.8 Der Anschlussnehmer trägt auch die Kosten der Trennung und des Rückbaus des Hausanschlusses, falls er eine endgültige oder vorübergehende Einstellung der Versorgung wünscht und dies nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 1988) eine Trennung oder einen Rückbau des Anschlusses geboten erscheinen lässt.
- 5.9 Die Verlegung bzw. Veränderung des Hausanschlusses ist beim Zweckverband mit Vordruck zu beantragen.
- 5.10 Dem Anschlussnehmer werden vor Beginn der Arbeiten unverbindlich die an den Zweckverband zu zahlenden Anschlusskosten in voraussichtlicher Höhe mitgeteilt. Die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses und zwei Wochen nach Zusendung der Rechnung fällig.

6. Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- 6.1 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.
- 6.2 Wasserzählerschächte haben den technischen Regeln zu entsprechen (DIN 1988 Teil 2)

7. Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde der Anlage dieses Wasser zu bezahlen.

8. Zu §§ 13,15,18 und 33 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage und Messeinrichtung

- 8.1 Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis der Kreishandwerkerschaft Eichsfeldkreis oder Unstrut-Hainich-Kreis eingetragenes Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden.
- 8.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anlage (einschl. Setzen der Messeinrichtung) trägt der Kunde in Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dies gilt auch, wenn aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Durchführung dieser Arbeiten nicht möglich war und eine erneute Anfahrt erforderlich ist. Die Inbetriebsetzung der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 8.3 Ziffer 8.2 Satz 1 und 2 gilt auch für die Wiederinbetriebsetzung einer Anlage nach der Einstellung der Versorgung.
- 8.4 Ziffer 8.1 gilt auch für Erweiterungen und Änderungen von Anlagen und für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen.
- 8.5 Die Entfernung oder Beschädigung der vom Zweckverband an Hauptabsperrvorrichtungen, Wasserzählern, Absperrhähnen usw. angelegten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

9. Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung und Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht gilt hiermit als ausdrücklich vereinbart. Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 AVBWasserV.

10. Zu § 17 AVBWasserV – Technische Anschlussbedingungen

Hausanschlussleitungen und Leitungen der Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter- Erdungsleiter und Starkstromanlagen benutzt werden.

11. Zu § 18 AVBWasserV – Messung

Der Kunde hat dem Wasserversorgungsunternehmen das Fehlen der Messeinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies schuldhaft, ist er verpflichtet, zusätzlich zum Entgelt für den geschätzten Wasserverbrauch eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € netto pro angefangenen Monat zu zahlen.

12. Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Verlangt der Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, hat er hiervon den Zweckverband schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung trägt der Kunde, falls die Abweichung der Messeinrichtungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich insbesondere zusammen aus den amtlichen Eich- und Beglaubigungskosten, den Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

**13. Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers
Mietbedingungen für Standrohre mit Wasserzähler**

13.1 Wird Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre mit Wasserzähler werden vom Zweckverband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bedingungen nur bei einem unbedingt notwendigen Bedarf und wenn keine andere Möglichkeit einer Wasserentnahme ist, vermietet.

An Baufirmen werden Standrohre mit Wasserzählern nur für eine bestimmte Maßnahme ausgegeben und der jeweilig zu benutzende Hydrant durch den Zweckverband festgelegt.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres mit Wasserzähler an Hydranten und Leitungseinrichtungen dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.

13.2 Bei Verlust des Standrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Bei Frostwetter ist die Benutzung des Hydranten nicht gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mit Wasserzähler spätestens am Ende eines jeden Quartals dem Zweckverband zur Ablesung vorzuzeigen.

13.3 Der Zweckverband kann Standrohre mit Wasserzähler gegen die Zahlung einer Kautions vermieten.

Die Miete für Standrohr beträgt:

Größe des Wasserzählers	netto	zzgl. 7% Ust.	brutto
1. Tag	6,14 €/Tag	0,43	6,57 €/Tag
ab 2. Tag	1,53 €/Tag	0,11	1,64 €/Tag
Wasserverbrauch	1,64 €/m ³	0,11	1,75 €/m ³

Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

13.4 Sollte das Standrohr mit Wasserzähler nicht nach den vorgenannten Ablesezeiträumen vorgezeigt werden, erfolgt ein Einzug durch den Zweckverband. Im Wiederholungsfalle behält sich der Zweckverband vor, künftig ein Standrohr mit Wasserzähler an den Mieter nicht mehr auszugeben.

13.5 Die Verwendung fremder Standrohre mit Wasserzähler ist nicht gestattet.

14. Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen

14.1 Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich ein Zeitraum von 12 Monaten. Auf das Jahresentgelt sind jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in Höhe von einem Viertel der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresverbrauches fest. (Im Vertrag kann monatliche Ablesung und Rechnungslegung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft).

14.2 Sind zusätzliche Abrechnungen (Eigentümerwechsel) erforderlich trägt der Kunde die Kosten.

**15. Zu § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug,
Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser**

Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet der Zweckverband für jede Mahnung

von 25,00 €- 150,00 € 5,00 € Mahnkosten

von 151,00 €- 300,00 € 7,50 € „

von 301,00 €- 500,00 € 10,00 € „

von 501,00 €-1000,00 € 13,50 € „

Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten berechnet der Zweckverband die zusätzlichen Kosten, mindestens ein Entgelt in Höhe von 28,00 € (netto) bzw. 32,48 € (brutto)

16. Zu § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungseinstellung nach § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, hat der Kunde für die Tätigkeit des Sperrbeauftragten des Zweckverbandes folgende Pauschalen zu erstatten

Einstellung der Versorgung netto 28,00 € brutto 32,48 €

Wiederinbetriebnahme der Versorgung netto 28,00 € brutto 32,48 €

17. Tarifpreise für die Versorgung mit Trinkwasser

17.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dar. Er wird für jeden Grundstückanschluss auf der Basis der Größe des Wasserzählers berechnet.

Der Grundpreis beträgt:

Zählergröße	Nettobetrag	zzgl. 7% Ust.	Bruttobetrag
Zähler Qn 2,5	9,00 €/Monat	0,63 €/Monat	9,63 €/Monat
Zähler Qn 6,0	22,00 €/Monat	1,54 €/Monat	23,54 €/Monat
Zähler Qn 10	36,00 €/Monat	2,52 €/Monat	38,52 €/Monat
Zähler > Qn 10	54,00 €/Monat	3,78 €/Monat	57,78 €/Monat

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

17.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter entnommenen Wassers

Nettobetrag	zzgl. 7% Ust.	Bruttobetrag
1,64 €/m ³	0,11 €/m ³	1,75 €/m ³

Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

18. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten sowie den darauf entfallenen Abschlagszahlungen, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den Ergänzenden Bestimmungen und deren Anlagen ergeben, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu. Umsatzsteuer wird auch auf Teilbeträge erhoben.

19. Änderungen

19.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können vom Zweckverband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

19.2 Erfordert der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

20. Inkrafttreten

Vorstehende Ergänzende Bestimmungen des Zweckverbandes zur AVBWasserV vom 20.Juni 1980 treten am 01.01.2005 in Kraft.

Großbartloff,
ausgefertigt am: 30.11.2004

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverband

Artikel 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes in der Form der Ausfertigung vom 20.11.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld vom 19.08.2003 wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 wird der Passus „Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Abgaben (Gebühren und Beiträge) nach dem Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes“ geändert in „Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch privatrechtliche Entgelte (Baukostenzuschüsse, Erstattung von Hausanschlusskosten, Grundpreis und Mengenpreis) nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes“.

Artikel 2 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt
Großbartloff, 30.11.2004

Siegel

gez. König
Verbandsvorsitzender